

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redaktion & Dittmer)
Fernsprecher: Amt Reichplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sowie Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Fünfzig Jahre Sozialpolitik.



Die deutsche Sozialpolitik hat, wenn man von den kümmerlichen sozialpolitischen Maßnahmen der einzelnen Länder sowie von der Gewerbeordnung des Jahres 1869 absieht, nunmehr eine fünfzigjährige Entwicklung hinter sich. Im Jahre 1874 veranstaletete der Bundesrat, ver-

anlaßt durch die Anträge der Sozialdemokratie und einen Beschluß des Reichstages Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter. Der Erfolg war einige kleine Fortschritte: Verbot der Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern in gesundheitsgefährlichen Betrieben, Verallgemeinerung des Trudverbots, sowie die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht und der Fabrikgesetzgebung auf alle mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfen.

Die in den folgenden Jahren von der Sozialdemokratie mit zunehmendem Nachdruck erhobenen weitergehenden Arbeiterschuttforderungen fanden wegen der ablehnenden Haltung der bürgerlichen Parteien keine Berücksichtigung. Die Regierung blieb untätig; sie scheute sich, dem Kapital entgegenzutreten, weil sie davon eine Belastung der Industrie befürchtete, die deren Wettbewerbsfähigkeit untergraben konnte. Aus diesem Grunde wurden auch die Vorschläge über den gesundheitlichen Schutz der Arbeiter, Frauen und Jugendlichen, wie er in § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung festgelegt war, nicht oder nur in völlig unzulänglichem Maße in Anwendung gebracht. Im Jahre 1883 begann mit dem Krankenversicherungsgesetz ein bescheidener Anfang zum Aufbau der Sozialversicherung, 1884 folgte das Unfallversicherungsgesetz und 1889 das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz. Damit sollte die Krönung des sozialen Versicherungsbauwerkes vollendet sein. Die kaiserlichen Erlasse von 1890 stellten zwar eine weitere Besserung der Verhältnisse der Arbeiter in der Richtung auf Erhaltung der Gesundheit, Wahrung der Sittlichkeit und Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse in Aussicht, versprochen, daß die staatlichen Betriebe zu Musteranstalten für die Arbeiter entwickelt werden sollten, was aber darauf folgte, blieb weit hinter diesen Ver-

Die Schwalben.

Ihr meine brüderlichen, ihr meine tapferen Schwalben!
Auf dem Hofe setze ich.
In morgendlichen Dämern jaget, sprenkelt die mächtigen
Flügel mit Würde, ein Sperber.
Ich höre gelle Schreie spielender Schwalben.
Von allen Seiten antworten Rufe.
Scharen von Schwalben fliegen herbei.
Wer gab das Angriffsignal?
In gepulster Wucht fliegen sie auf den Weiglichen Vogel,
Der in seinen Fängen einen jungen Sperber trakt.
Ihr meine brüderlichen, ihr meine tapferen Schwalben!
Tsch wach ungleicher Kampf!
Gelassen, mit bewegterem Flügelschlag, weicht der Ungegriffene.
Raum achte er der winzigen Besieger.
Armer Sperber!
Jimmer wieder greifen die Schwalben den Räuber an.
Bebrängen ihn mit feurigster Leidenschaft.
Schon werden seine Flügelschläge heftiger, unbeherrschter ...
Die Schwachen haben den Starken besiegt!
Jornigen Schreie, bezwungen von verächtlicher Kraft, staut
Der Sperber die kreternden Flügel.
Blitternd entflattert der betäubte Cyah.
In seligen Flügen feiern die Schwalben den Sieg
der Gemeinschaft. Graf Zoller.

sprechungen zurück. — Von 1892 ab trat ein vollständiger Stillstand in der Sozialgesetzgebung ein. Die Scharfmacher der Schwerindustrie setzten es durch, daß an die Stelle des Arbeiterschutzes der Arbeitertrug trat. Die Sozialreform hatte versagt. Bei der Reichstagswahl 1893 war die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen von 1 427 000 auf 1 787 000 gestiegen. Nun sollten Ausnahmegesetze helfen. Eine Rede des Kaisers Wilhelm II. im August 1894 rief zum Kampfe gegen den Umsturz auf. Der dem Reichstag noch im gleichen Jahre vorgelegte Entwurf eines Umsturzgesetzes mußte aber, sehr zum Schmerze der Scharfmacher in der Großindustrie, fallen gelassen werden. Ein neuer Versuch im Jahre 1899, durch ein Zuchthausgesetz der Arbeiterschaft das Koalitionsrecht zu rauben, verfiel dem gleichen Schicksal; es wurde vom Reichstag abgelehnt. In der Periode von 1892 bis 1898 waren auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes nur die unzureichende Bäder- und die gleich ungenügende Mühlenverordnung erlassen worden.

Der weiteren Folge wurde der gesetzliche Arbeiterschutz sowie die Arbeiterversicherung nach verschiedenen Richtungen, wenn auch nur in geringem Umfange verbessert. Aus diesem schleppenden Tempo kam die Sozialgesetzgebung nicht heraus; dem stand der Widerstand des Kapitalismus im Wege. Mit der Schaffung der Reichsversicherungsordnung sowie des Angestelltenversicherungsgesetzes im Jahre 1911 war keine durchgreifende Reform verbunden, die nur durch Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Sozialversicherung herbeigeführt werden konnte. Die vorhandenen Mängel zeigten sich bald, besonders während des Krieges, so daß durch Notverordnungen ergänzend eingegriffen werden mußte. Einzelne Mängel wurden damit abgestellt, so durch Einführung des Wöchnerinnenschutzes, des Stillgebendes und Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente. Durch die Wirkungen des Krieges, mehr noch aber durch seine Nachwehen, wurde die Leistungsfähigkeit der Träger der Sozialversicherung fast vollständig zerstört. Nur durch hohe Reichszuschüsse gelang es, die Leistungen an die Versicherten aufrecht zu erhalten.

Der gesetzliche Arbeiterschutz kam während der Kriegs-

den
lich
us-
bei
net.
rügt
urch
an
ende
dem
bern
trat
22½,
und
chten
Öfen
ntlich
ebel-
et mit
ndern
50
02
54
08
40
38
32
78
8,94
8,40
7,86
7,82
ohne
t sind,
für die
it ent-
den so-
die Re-
um die
fi die
für alle
20. 22.

Jahre, aber auch noch in den folgenden Jahren fast gar nicht zur Geltung, so daß vielfach mit der Arbeitskraft der Arbeiter der schlimmste Raubbau getrieben wurde. Die Gewerbeaufsicht bestand nahezu nur noch dem Namen nach. Erst in neuerer Zeit ist es damit wieder besser geworden. Als besondere Errungenschaft der letzten Jahre darf die Einführung des Achtstundentages gelten, der aber noch der gesetzlichen Festlegung entbehrt, ja sogar durch die berühmte Arbeitszeitverordnung wieder arg durchlöchert ist.

Günstiger liegen die Verhältnisse auf arbeitsrechtlichem Gebiete. Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Koalitionsrechtes, die Beseitigung des berüchtigten § 153 der Gewerbeordnung, die Landarbeitsordnung, die Regelung des Schlichtungswesens, des Tarifwesens sowie das Betriebsrätegesetz sind als Fortschritt anzusprechen. Aber auch hier fehlt es noch an der notwendigen Zusammenfassung und Ausgestaltung. Ein einheitliches Arbeiterrecht ist zwar in Aussicht gestellt. Es liegen auch bereits eine Anzahl dahingehender Entwürfe vor. Ob und wann diese aber Gesetz werden, läßt sich zurzeit nicht absehen.

Die deutsche Sozialpolitik ist wiederum in ein kritisches Stadium eingetreten. Das Unternehmertum wehrt sich entschieden gegen alle sozialreformerischen Maßnahmen. Wie vor dem Kriege, wo die deutsche Industrie in Blüte stand, wird geltend gemacht, daß sie eine weitere Belastung nicht zu tragen vermöge. Zur Begründung werden die Kriegsfolgen, die Verluste an Land- und Volkskraft, die Lasten des Friedens-

vertrages, die Befugungskosten, der Achtstundentag, ja selbst die „hohen Arbeiterlöhne“ angeführt. An Stelle einer Ausdehnung der Sozialpolitik wird deren Abbau gefordert.

Diese Haltung der Unternehmer findet nicht nur bei der Regierung, sondern selbst bei namhaften Sozialpolitikern wie Hertner weitgehende Unterstützung. Hiernach kann es nicht befremden, wenn auch andere wie Heyde und Tönnies resignieren und sich mit einer Sozialpolitik ohne materielle Kosten begnügen wollen, die sie auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Pflege des Verständigungswillens bei den Parteien des Arbeitsrechts für möglich halten.

Darin dürften sie sich täuschen. Das kapitalistische Unternehmertum will auch von einer solchen „kostenlosen Sozialpolitik“ nichts wissen. Biel und billige Arbeit sollen die Arbeiter leisten, die Reparationslasten auf sich nehmen, die Währung retten, den Unternehmern das durch den Zusammenbruch der deutschen Währung verlorene Betriebskapital wieder schaffen, sich selbst aber mit Hungerlöhnen zufrieden geben. Das ist, was die Arbeiter ablehnen müssen.

Damit liegt der Weg klar vorgezeichnet, den die deutsche Arbeiterklasse zu gehen hat. Soll die deutsche Sozialpolitik wieder vorwärts kommen, so kann es nur durch die Kraft der Arbeiter selbst sein. Von der Regierung wie von den bürgerlichen Parteien haben sie — namentlich auf Grund der letzten Reichstagswahlen — nichts zu hoffen. Deshalb bleibt nur die Selbsthilfe übrig, deren Grundlage die politische und die gewerkschaftliche Organisation bildet. **W a t t u t a t.**

Erhöhung der Beamtengehälter ab 1. Juni 1924.

Die in der vorigen Woche zwischen den Beamtenverbänden und der Reichsregierung gepflogenen Verhandlungen über die Neuregelung der Beamtengehälter haben zu keiner Einigung geführt. Es war schon schwierig, die diversen Beamtenorganisationen unter einen Hut zu bringen, wobei es nicht gelang, mit dem Reichsbund der höheren Beamten eine Einigung zu erzielen. Schließlich kamen folgende Forderungen des DDB, des DVB und der Christlichen zutage:

1. Sofortige Barauszahlung des Junigehalts.
2. Intraftreten der Beförderungserhöhung ab 1. Juni.
3. Erhöhung der Gehälter in allen Gruppen um 100 Proz.
4. Wegfall der Wohnungsklassen VI und VII.

Die Verhandlungen mit der Regierung leitete Herr von Schlieffen vom Reichsfinanzministerium, ohne den Beamtenvertretern Gelegenheit zu geben, ihre Anträge vorzulegen. Er vertrat den nebenstehenden Beförderungplan der Regierung, der in den ersten fünf Beförderungsklassen 17,1 bis 17,5 Proz. Erhöhung vorsieht und dann von 31,4 Proz. bis zu 71,1 Proz. in Gruppe XIII ansteigt. Seine Ausführungen deckten sich mit folgender offizieller Bescheidigungsnotiz, die kurz vorher in der Tagespresse erschien:

„Die mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 festgesetzten Gehaltsbezüge der Reichsbeamten wuchsen im Interesse der Aufrechterhaltung der damals gerade unter großen Opfern erlangten Stabilität der Währung und zur Bilanzierung des Ubergangshaushalts des Reiches derart niedrig gehalten werden, daß die Reichsregierung sie schon damals als nur für eine kurze Ubergangszeit tragbar erklärte. Eine gewisse Aufbesserung erfolgte deshalb schon mit Wirkung vom 1. April 1924 ab, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Steigerung der Preise. Diese Regelung trug aber den Lebensnotwendigkeiten der Beamten noch nicht ausreichend Rechnung, vielmehr blieben ihre Bezüge in den unteren Beförderungsklassen bis zu mehr als 50 Proz. hinter den Bezügen der Bevölkerung zurück. Wenn auch nach dem verlorenen Kriege von allen Seiten der Bevölkerung Opfer gebracht werden müssen, so erfordern es doch staatspolitische Notwendigkeiten, daß die mit der Erfüllung der Staatsaufgaben betrauten Beamten vor den größten wirtschaftlichen Sorgen geschützt werden, insbesondere sind auch die Opfer, die bisher nicht nur von den Beamten des unteren, sondern besonders auch von denen des mittleren und höheren Dienstes verlangt worden sind, so groß, wie bei kaum einem anderen Teil der Bevölkerung. Diese Verhältnisse sind jetzt nicht mehr tragbar. Vielmehr drängen sie zu einer grundlegenden Milderung, wenn der wirtschaftliche Zusammenbruch dieser Beamtenkreise und damit schwere Schädigungen für das allgemeine Staatswohl verhindert werden sollten. Wenn die oben mitgeteilte Regelung auch noch nicht allen Wünschen der Beamtenklasse Rechnung tragen mag, so muß doch andererseits beachtet werden, daß sie das Wenigste darstellt, was bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches mit einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft vereinbar ist und wegen der möglichen Rückwirkung auf die Wirtschaft gerade noch verantwortet werden kann.“

Die Beamtenvertreter lehnten selbstverständlich diese Regelung ab. Sie stellten als neue Forderung eine gleichmäßige Erhöhung um 70 Proz. Das wurde von der Regierung glatt abgelehnt und von ihr nun folgende Regelung ab 1. Juni 1924 verkündet:

(Die Querstriche bezeichnen die Grenzen der Wohnungsklassen.)

Wohnungsklassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	804	840	864	900	936	972	1008	1082	1068	1068
II	876	912	948	984	1020	1056	1104	1140	1140	1176
III	960	996	1032	1068	1104	1140	1212	1248	1248	1284
IV	1104	1152	1200	1248	1296	1344	1382	1428	1428	1476
V	1248	1308	1368	1428	1488	1548	1620	1680	1680	1728
VI	1596	1680	1764	1848	1932	2016	2112	2196	2196	2280
VII	2100	2220	2340	2460	2580	2700	2880	3000	3000	3120
VIII	2800	2960	3120	3280	3440	3600	3840	4000	4000	4200
IX	3820	4000	4180	4360	4540	4720	4900	5100	5100	5400
X	4800	5040	5280	5520	5760	6000	6300	6600	6600	6900
XI	4200	4500	4800	5100	5400	5700	6000	6300	6300	6600
XII	4800	5200	5600	6000	6400	6800	7200	7600	7600	8000
XIII	6800	7200	7600	8000	8400	8800	9200	9600	9600	10000
B 1	10500									
B 2	12000									
B 3	13500									
B 4	14400									
B 5	18000									

Erhöhung der Sozialzulagen. a) Die Frauenzulage wird von 8 RM. auf 10 RM. monatlich erhöht. b) Die Kinderzulage wird erhöht in der 1. Stufe von 12 RM. auf 16 RM., in der 2. Stufe von 15 RM. auf 18 RM., in der 3. Stufe von 17 RM. auf 20 RM. Der Wohnungsgeldzuschuß bleibt in seiner Höhe unverändert. Die Grenzen der einzelnen Tarifklassen verlaufen wie folgt: Tarifklasse VII bis 948 RM., Tarifklasse VI über 948 bis 1284 RM., Tarifklasse V über 1284 bis 2340 RM., Tarifklasse IV über 2340 RM. bis 4140 RM., Tarifklasse III über 4140 RM. bis 7200 RM., Tarifklasse II über 7200 RM. bis 12000 RM., Tarifklasse I über 12000 RM.

Die Erhöhung der Bezüge tritt mit Wirkung vom 1. Juni d. J. in Kraft. Von der beabsichtigten Senkung der Diätarbeitsbezüge von 95 auf 90 Proz., von 95 auf 92 Proz., 98 auf 94, 100 auf 98 und 100 auf 98 Proz. hat die Regierung im Laufe der Verhandlungen Abstand genommen, so daß für die Diätäre die bisherigen Prozentsätze bestehen bleiben.

Sollten die Beamten treu in ihren Organisationen zusammen, so muß es gelingen, eine zufriedenstellende Gehaltsregelung bei der unverzüglich neu vorzunehmenden Aktion zu erzielen.

Der Kampf um die Arbeitszeit in den Theaterbetrieben.

Um den Wert der gegenwärtigen tariflichen Abmachungen unseres Verbandes mit den Theaterleitungen in ihrem Wert auf den richtigen Grad bemessen zu können, ist es nicht unwichtig, sich die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Vorrevolutionzeit kurz ins Gedächtnis zurückzurufen. Es ist dabei festzustellen, daß der größte Teil der damaligen Theaterbetriebe von den jeweiligen Landesfürsten unterhalten wurde, nicht etwa deshalb, weil man dem Volke Kunst in geeigneter Form übermitteln wollte, sondern weil das Theater zu den selbstverständlichen Repräsentationspflichten der einzelnen Höfe gehörte. Die größeren Städte, die nicht den Vorzug der Residenz genossen, spielten auf eigene Kosten Theater. Daneben finden wir eine Anzahl von Privattheatern.

Die ersten beiden Gruppen waren ausgesprochene Zuschaubetriebe, aber nicht deshalb, weil etwa ungewöhnlich günstige Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorhanden waren. Im Gegenteil. Im Jahre 1914 beispielsweise erhielt am Hoftheater Darmstadt ein „Großherzoglich-hessischer Hoftheatermaschinengehilfe“ die herrliche Gage von monatlich 88 Mk., wobei handwerksmäßige Vorbildung Voraussetzung war. Die Arbeitszeit war äußerst variabel. Nach oben in keiner Weise begrenzt, bewegte sie sich in der Zeit von morgens 7 bis abends 11 Uhr und erreichte nicht selten täglich 16 bis 17 Stunden. Der Urlaub war in der Regel reichlich bemessen, bedingt durch den mehrtägigen Theaterschluß in der Sommerzeit, diente aber nicht etwa der Erholung, sondern wurde ausgenützt, um das Verdienstranko der Spielmonate durch Nebenverdienst auszugleichen. Außerdem bestand die angenehme Aussicht, daß bei guter Führung nach „langjähriger treuer Dienstzeit“ ein Gnabengehalt ausgesetzt wurde, das beispielsweise für einen Arbeiter nach 45 Dienstjahren 10 Mark im Monat betrug.

So ungefähr lagen die Dinge allgemein. Der Organisationsgedanke faßte nirgends recht Fuß, war doch alles herrlich „geregelt“ und „geordnet“. Die Kriegszeit brachte Aenderung. Der größte Teil der wertvollen Kräfte des technischen Personals wurde eingezogen, und das neue Blut war sich seines Wertes bewußt und stellte Forderungen. So wurden dann, während des Krieges, die ersten Vorarbeiten für die späteren tariflichen Bestimmungen geleistet.

Der 9. November 1918 brachte auch den Theaterarbeitern den Achtstundentag. Der Eigenart der Theaterbetriebe entsprach nun diese Forderung, festliegende Arbeitszeit keineswegs. Es wurden bald Wünsche laut, Mehrarbeit an einem Tage durch weniger Arbeit am nächstfolgenden auszugleichen zu können. Diesen Wünschen der Theaterleitungen kam nun die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 im wesentlichen entgegen. Wohl wird im § 1 der Achtstundentag grundsätzlich anerkannt, doch zeigt sich der Pferdesuß sehr bald. Der Schlußsatz des § 1 bringt für die Theaterarbeiter eine wesentliche Abweichung, indem das Ausfallen von Arbeitsstunden an einzelnen Tagen im Lauf der gegenwärtigen oder nächstfolgenden

Woche durch Mehrarbeit ausgeglichen werden kann unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung. Doch wird auch diese manche Härte, die dabei entsteht, nicht verhindern können. Vor allem ist eine Tageshöchstleistungsgrenze nicht gezogen, so daß man an einem Tage, der stark mit Spiel und Proben angehäuft ist, auf 14 bis 16 Stunden kommen kann. Innerhalb 14 Tagen kann durch geschicktes Disponieren in der Aufstellung des Spielplanes und der Probeneinkellung das allerdings wieder ausgeglichen werden. Es ist aber in jedem Falle darauf zu achten, daß für die Stundenleistung am Tage eine Höchstgrenze gesetzt wird, um der ziellosen Ausbeutung der Arbeitskraft Einhalt zu gebieten.

Ergänzlich ist, was manche Theaterleitung aus dem § 2 der Arbeitszeitverordnung zu machen versteht, welcher die Arbeitsbereitschaft behandelt. Die Dienstbereitschaft wird von den Theaterleitungen damit begründet, daß während des Spiels auf der Bühne, während der Vorstellung und auch während der Probe die Bühnenarbeiter meist nicht beschäftigt werden können und diese Zeit somit als vollwertige Arbeitsleistung keine Bezahlung finden dürfe. Man verweist auf große Wagner-Vorstellungen, wobei die Vorstellung wohl 4 bis 5 Stunden Dauer, aber für den Bühnenarbeiter nur etwa eine Stunde reine Arbeitszeit habe. Wohlweislich übersieht man Vorstellungen wie z. B. Shakespearedramen, die 20 bis 30 Verwandlungen aufweisen, wobei der Arbeiter dauernd im Trab gehalten wird. Daß in der knapp zusammengebrängten Zeit, die zwischen den Akten und einzelnen Bildern für die Aenderung des Bühnenbildes zur Verfügung stehen, der Arbeiter zumeist unter mehr oder weniger lebensgefährlichen Verhältnissen Ueberanstrengungen verrichten muß, wird nicht beachtet, und auf die Frage, ob nach den Deduktionen der Arbeitgeber somit der Feuerwächter im Theaterbetriebe nur volle Bezahlung erhalten könne, wenn es gelegentlich nur einmal brennt, erhält man keine Antwort. Hierauf kann es nur eine Antwort geben: Für den Theaterarbeiter gibt es keine Dienstbereitschaft.

Der § 3 bringt die Bestimmung, daß an 30 der Wahl des Arbeitgebers freigestellten Tagen je zwei Stunden Mehrarbeit gefordert werden können, wovon die Arbeitgeber allenthalben Gebrauch machen. Was ein findiger Theaterleiter aus all diesen Bestimmungen an Forderungen zusammenbrauen kann, das zeigen die Vorlagen eines Theaters zum Abschluß eines Tarifvertrages, worin dem Bühnenarbeiter zehn Stunden Arbeitszeit am Tage zugemutet werden, die 11. und 12. Stunde sollte zum Ausgleich und zwar innerhalb des Monats dienen, und erst die 13. Stunde würde als Ueberstunde behandelt, sofern keine weiteren Ausgleichsmöglichkeiten beständen.

Der Deutsche Bühnenverein beschäftigt sich mit dem Plane, einen Reichsmanteltarifvertrag für die Theaterarbeiter ganz Deutschlands zu schaffen. Das bedeutet auch für uns, sich hierauf vorzubereiten und eine geeignete Plattform zu schaffen. Die Arbeitszeit in den Theaterbetrieben kann hierbei nach zwei Systemen geregelt werden. 1. Der Zweischichtenbetrieb, wie er in Mannheim seit Jahren praktisch durchgeführt ist und sich bewährt oder 2. der

Die mittelhochdeutsche Periode der deutschen Literatur.

Von Johannes Gut.

Die erste Blütezeit der deutschen Literatur fällt in eine der merkwürdigsten Epochen der Menschheitsgeschichte. Das Geschlecht der Hohenstaunen hatte den deutschen Kaiserthron bestiegen; es war die Blanzzeit des Rittertums, das sich durch seine, höfische Sitte und Frauenerhöhung auszeichnete. Das Christentum, dem die alten Germanen erst so feindlich gegenüberstanden, hatte den Sieg über das Heidentum davongetragen. Eine gewaltige Erregung, ein frommer Wahn hatte alle Stände ergriffen, alle wollten Gut und Leben opfern, um den Ungläubigen die geweihten Stätten zu entreißen, auf denen der Fuß des Heilands gewandelt. Durch die Kreuzzüge kamen die Deutschen mit anderen Völkern in Berührung; durch den Anblick großer, reicher Städte und der Wunder des Orients wurde die Phantasie angeregt und belebt; und so wird es begreiflich, daß in dieser Zeit Dichtungen entstanden, die an Schönheit und Wohlklang der Sprache, Tiefe der Gedanken und Innigkeit des Gefühls nie übertroffen worden sind.

Man unterscheidet drei Richtungen in der Poesie der mittelhochdeutschen Periode: 1. die höfische oder ritterliche Poesie, 2. die Volkspoesie, 3. die geistliche Poesie. — Zu keiner Zeit stand das Volksepos in höherer Blüte als in dieser. Es sind das Heldenlieder, die zum größten Teil während der Völkerwanderung im Volke entstanden sind, aber erst in dieser Zeit niedergeschrieben wurden. Die lyrischen Dichtungen dieser Zeit: nennt man Minnegefang. —

Die bedeutendsten Dichter des höfischen Epos sind: Heinrich von Vödeke, Hartmann von Aue und ganz besonders Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Strassburg. Vödeke besang in seiner Eneide (Aeneide) die Irrfahrten des Aeneas nach der Zerstörung Trojas.

Hartmann von Aue hat außer anderen Epen Iwein, oder der Ritter mit dem Löwen, und Der arme Heinrich gedichtet. Iwein ist ein Ritter der Tafelrunde des Königs Artus. Er hat sich eine Gemahlin (Laudine) erkämpft. Von Latendurst gedrängt, zieht er auf Abenteuer aus, verspricht aber vorher seiner Gemahlin, im Jahresfrist zurückzukehren. Er hält nicht Wort, wird deshalb von Laudine abgetrieben und verfaßt in Wahnwitz. Von der Krankheit geheilt, besteht er neue Abenteuer, befreit einen Löwen, der ihm überallhin folgt und verschönt sich schließlich mit seiner Gemahlin. — Der arme Heinrich ist ein Ritter, der, vom Glück verfolgt, seine religiösen Pflichten vernachlässigt. Er wird vom Auszug befallen, und ein Arzt sagt ihm, daß er nur geheilt werden könne, wenn ein Mädchen ihr Herzblut freiwillig für ihn opfern wolle. Die Tochter des Landwirts, der sich des Ritters angenommen, ist zu dem Opfer bereit. Schon hat der Arzt das Messer angelegt, da erklärt Heinrich, daß er lieber im Elend weiterleben wolle, als den Tod des Mädchens verschulden. Durch die Demut des Ritters wird Gott verjöhnt; Heinrich wird von seiner Krankheit geheilt und heiratet das Mädchen.

Wolfram von Eschenbach hat „Parzival“, das bedeutendste Kunstepos der mittelhochdeutschen Periode geschaffen. Er verbindet in diesem Epos die Graal- mit der Artusage. Wolfram übertrug die zeitgenössischen Dichter nicht nur durch seine geniale

276
 Aus-
 der
 wie
 nicht
 ignie-
 in be-
 und
 des
 Inter-
 sozial-
 Ar-
 Wäh-
 bruch
 wieder
 geben.
 deutche
 politik
 ist der
 ürger-
 lehen
 nur die
 die Ge-
 a t.
 ung ab.
 ung um
 und von
 (Klassen.)
 Rach
 10
 Dienst-
 271.
 1088
 1176
 1284
 1476
 1728
 2290
 3120
 5
 0
 enzulage
 zuchläge
 2. Stufe
 20 Mt.
 öhe un-
 ufen wie
 948 bis
 1V über
 7200 Mt.,
 e 1 über
 unt d. 3.
 zige von
 if 98 und
 mblungen
 Prozent
 mmen, so
 ei der un-

Einschiebenbetrieb mit täglicher Arbeitsstellungs- und wöchentlichem Ausgleichsmöglichkeit, wobei die Tagesleistung 9 Stunden, die Wochenleistung 48 Stunden nicht überschreiten darf. Das Bessere ist zweifelsohne das erstgenannte Zweischichtsystem, sowohl für den Theaterarbeiter als für die Theaterleitung. Die vorhandenen Arbeitskräfte sind in zwei Abteilungen gegliedert, wovon die eine den Vormittags- und Probendienst, die andere am Nachmittag den Vorführungsdienst erledigt. Die Parteien wechseln allwöchentlich so, daß jeder den gesamten Betrieb kennenlernt. Die Dienstplaneinteilung geschieht auf sieben Wochen voraus. Der Arbeiter hat hierbei den Vorteil, daß er kein täglich scharf umrissenes Arbeitspensum in einem Stück erledigt und somit über seine Freizeit im voraus verfügen kann. Die Theaterleitung hat den Vorteil, daß sie durch das ständige Zurverfügungstehen des technischen Personals die übrigen Kräfte des Theaters und somit den ganzen Betrieb in seiner Verrichtung rationeller gestalten kann. Seither war es so, daß am Tage wohl die Regisseure des öfteren wechselten, das technische Personal aber ständig im Joch blieb. Der Einwurf, daß durch die Einführung des Zweischichtbetriebes eine Vermehrung des technischen Personals notwendig würde, trifft zum Teil zu, bleibt aber ohne Bedeutung, wenn man beachtet, daß hierbei Ueberstundenbezahlung ganz im Besonderen kommt und man für die allmonatlich gezahlten Ueberstundengehälter mehr neue Kräfte einstellen könnte als durch die Umstellung benötigt werden.

Wo dieses Zweischichtsystem trotz alledem nicht einföhrbar ist, bleibt nur das zweite, indem man eine Arbeitszeitübertragung innerhalb der Woche gestattet. Außerdem ist notwendig, die Tagesleistung nach oben zu begrenzen, und zwar auf neun Stunden, um so zu verhindern, daß an dem einen Tage zwölf bis vierzehn Stunden gearbeitet wird. Das kann durch geschickte Einteilung des Spielplanes, durch Einschleiben von Einaktern oder Konzerten müheles wieder ausbalanciert werden.

Hinsichtlich der Freizeit ist Gewicht darauf zu legen, daß das regelmäßig Sonntag beschäftigte Personal monatlich seine volle Freizeit erhält, die, um sie dem Personal wertvoll zu gestalten, mindestens mit Wochenfrist früher bekanntgegeben werden müssen. Besondere Entschädigungen als Abgeltung von Sonntagsarbeit, Doppelvorstellungen usw. wären durch Gewährung von Mehrurlaub im Sommer abzugelten.

Für die Theaterarbeiter an städtischen Bühnen ist nun die Ruhelohfrage insofern geregelt, als diese in die Ruhegeldordnung der übrigen städtischen Arbeiter miteingezogen sind. Anders verhält es sich mit den Arbeitern an den Staatstheatern. War diesen an den früheren Hoftheatern auch nur ein knapp bemessenes Gnadengehalt zugewendet, so kommt heute auch dieses Wenige in Wegfall durch die Reichsregierung, die erklärt, angesichts der trostlosen Finanzlage des Reiches Ruhegehälter an Arbeiter nicht geben zu können. Da die einzelnen Staaten sich durch diese Festlegung der Reichsregierung gebunden fühlen, ist es unmöglich, mit den Regierungen der Einzelstaaten für die Theaterarbeiter besondere Ruhegeldordnungen zu

schaffen. Es muß daher die vornehmste Aufgabe unseres Verbandes sein, immer und immer wieder bei der Reichsregierung den Versuch zu machen, für die gesamten bei Reich und Staat beschäftigten Arbeiter eine Ruhegeldordnung zu schaffen, die ihnen zum mindesten das bringt, was durch unsere Organisation für die Gemeinbedarbeiter getan werden konnte.

In der Lohnfrage muß mit allem Nachdruck darauf hingearbeitet werden, daß die Tätigkeit des Bühnenarbeiters in ihrem vollen Wert erkannt und bewertet wird. Es zeugt von laienhafter Unkenntnis, wenn man hier verächtlich vom „Kulissenschieber“ spricht. In Wirklichkeit liegen die Dinge doch so, daß der moderne Bühnenbetrieb hohe Anforderungen an die Intelligenz des dort Beschäftigten stellt und der Bühnenarbeiter von heute dem bestqualifizierten Arbeiter überhaupt gleichzustellen ist. Es ist gegenwärtig das Bestreben der Bühnenleitungen, handwerksmäßig ausgebildetes Personal zu beschäftigen. Dafür ist die Bezahlung ohne weiteres gegeben. Da aber hier und dort auch ungerne Arbeiter beschäftigt werden, so handelt es sich um besonders intelligente Menschen, die nicht nur mechanische Arbeit verrichten, sondern von Anfang an zu selbständiger Handlung gezwungen sind. Für diese wäre die Entlohnungsform so zu wählen, daß sie mit dem Lohn des angelernten Arbeiters beginnen und spätestens nach dreijähriger Tätigkeit in die Handwerkerklasse aufrücken. Eine besondere Gruppe in bezug auf Tätigkeit und Lohnzahlung stellen die Schneiderinnen in Theaterbetrieben dar, die man nicht nach dem üblichen Schüssel, wie er für die Reichs- oder Gemeinbedarbeiter gilt, behandeln kann, wonach sie 60 bis 70 Proz. des Lohnes ihrer männlichen Kollegen erhalten, sondern man muß beachten, daß deren Tätigkeit mit der ihrer männlichen Kollegen gleichzustellen ist und dementsprechend auch die Lohnzahlung in ein besseres Verhältnis gebracht werden muß. An dem Stundenlohn mit wöchentlichem Auszahlung muß festgehalten und Monatsgehälter abgelehnt werden, weil dieses in bezug auf Ueberzeitleistung gefährlich erscheint.

Die vielen Einwendungen der Theaterleitungen, daß wegen der Ungunst der Verhältnisse, unter der der Theater zu leiden hätte, unsere Forderungen nicht erfüllt werden könnten, sind in keiner Weise stichhaltig, so lange wir die Feststellung machen müssen, daß in bezug auf Materialverschwendung, mangelnde Disposition, Postenbefugung u. a. m. gefündigt wird.

In die örtlichen (bezirklichen) Tarife der Theaterarbeiter Deutschlands muß mehr Einheitslichkeit gebracht werden, so daß für die spätere Schaffung eines Reichsmanteltarifvertrages der Boden vorbereitet ist. Hierfür ist Bedingung, daß das in diesen Betrieben beschäftigte Personal restlos und einheitlich organisiert ist, und was in dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Straß zusammengefaßt werden bei den drohenden Gefahren der Zukunft begegnen und dem Deutschen Bühnenverein antworten können mit den Worten Figaros: „Will der Herr Graf ein Lätzchen wagen, brauch er's nur sagen, ich spiel ihm auf!“

S u m m e l.

Begabung, sondern auch durch die damals so seltene Duldung gegen Andersgläubige, die er in seinem „Willehalm“ Ausdruck verliehen hat. — Parzival war der Sohn Gahmurets von Anjou, der durch seine Lust an Abenteuer einen frühen Tod fand. Um den Sohn vor gleichem Schicksal zu bewahren, zieht sich seine Mutter „Herzeloise“ in die Einsamkeit zurück. In Einsamkeit erzogen, weiß sich Parzival in der Welt nicht zurechtzufinden. Nachdem ihn Fürst Gurnemanz in allen ritterlichen Tugenden unterrichtet hat, gelangt er zur Gralsburg. Hier unterläßt er die menschlich so natürliche Frage nach dem Weiden des Königs Amfortas, der an einer Wunde schwer daniederliegt. Vom Gral und der Ritterschaft des Artus verstoßen, zweifelt er an Gott und seiner Gerechtigkeit, irrt lange umher, bis er in Demut die Gnade Gottes erfleht und den Gral findet. Der Grundgedanke des Dichters ist der, daß unsere Freuden und Weiden dieser Welt angehören, die fast allen keinen Zeitgenossen als das Reich des Teufels gal', und daß das Jenseits nicht zu fürchten brauche, wer sich selber treu bleibt und ein reines Herz bewahrt.

Ein Zeitgenosse Wolframs, Gottfried von Straßburg, ist der Dichter des köstlichen Epos: „Tristan und Isolde“, das sich durch anmutige Darstellung, Klarheit der Sprache und feinste Charakteristik auszeichnet. Eine ganz andere Weltanschauung tritt uns hier entgegen; während Wolfram Adel der Bestimmung als das Höchste gilt, predigt Gottfried den heiteren Lebensgenuss. — Das Epos erzählt, wie Tristan für seinen Oheim, König Marke, um Isolde, die Tochter des Königs von Irland wird. Die Mutter gibt der Dichterin Isolde einen Zaubertank mit, der Marke und Isolde in unzerrenbarer Liebe verbinden soll. Auf der Reiserfahrt trinken Tristan und Isolde unentwöhnt von diesem Trank und entbrennen in heißer Liebe

zu einander. Die junge Königin erfindet immer neue Ränke, um ihren Gatten zu täuschen, und der Dichter hat das heimliche Liebesleben Tristan und Isolde mit allem Reiz und Zauber, die eine lebhafteste Phantasie nur zu erfinden vermag, geschildert.

Im frühen Mittelalter gab es fahrende Dichter und Säger, die an Fürstenhöfen und in Adelsburgen gern gesehene Gäste waren. Ihre Nachfolger sanken zu den fahrenden Leuten (Spielleuten) herab, die auf Märkten und bei Volksfesten mit ihren phantastischen, ernstern und komischen Erzählungen, oft mit Musikbegleitung, ihre Zuhörer unterhielten. Die Spielmannsengen handeln meist von geraubten Frauen, Brautwerbung, Kämpfen zwischen Rittern und Riesen und allerlei Zauberdingen. Die besten Epen dieser Art sind „König Rother“ und „Herzog Ernst“. Aber sie erwecken auch zu neuem Leben die alten Heldensieder, die teils an geschichtliche Ereignisse anknüpfen, teils der alten Sagenwelt entnommen sind, die nie aufgezeichnet waren, sondern sich mündlich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzten hatten. Als dann im 13. Jahrhundert begabte Dichter und Säger ihre Dichtungen an Fürstenhöfen vortrugen, haben einer oder mehrere von ihnen die alten Heldensieder zu einer einheitlichen Dichtung verknüpft, und so das größte und gewaltigste Volksepos der deutschen Literatur: „Die Nibelungen“ geschaffen.

Das Gedicht besteht aus zwei Teilen: 1. Siegfrieds Tod und 2. Kriemhilds Rache. Der Königssohn Siegfried von Niederland zieht, von seinen Rittern begleitet, nach Worms. Hier herrschte König Gunther, dem Hagen von Trone erzählt, daß Siegfried den unermesslichen Schatz der Nibelungen und die Lohrkrone, die dem Besieger Riesenkräfte verleiht und zugleich unsichtbar macht, erlängte

♦ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung ♦

Wie beantragt man ein Heilverfahren? Die Landesversicherungsanstalten geben wieder dazu über, das vorbeugende Heilverfahren auszudehnen. Da in den Kreisen der Versicherten vielfach Unklarheit darüber herrscht, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Antrag mit Aussicht auf Erfolg zu stellen, sei in folgendem auf die wichtigsten Punkte hingewiesen: Der erkrankte Versicherte muß nachweisen, daß für ihn günstige Beitragsmarken verwandt wurden, daß die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist. Zum mindesten müssen 100 anrechenbare Beitragswochen nachgewiesen werden. Von dieser Forderung wird abgesehen, wenn für den Versicherten, wie insbesondere bei jugendlichen Versicherten, füglich nicht mehr Beiträge verwandt werden konnten. Nach § 1269 der RVD. muß jedoch in derartigen Fällen eine Jahresbeitragsleistung von 26 Beiträgen insgesamt nachgewiesen werden. Ausnahmsweise kann auch bei geringerer Beitragszahl, wenn es sich um allgemeine Wohlfahrt, d. h. um Verminderung der Anstreckungsgefahr handelt, ein Heilverfahren eingeleitet werden. Soweit Versicherungsberedigte (Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder freiwillig Selbstversicherte) in Frage kommen, müssen sie nachweisen, daß seit dem 1. Januar 1923 mindestens die doppelte Anzahl der für die Erhaltung der Anwartschaft nötigen Beitragsmarken verwandt wurden. Ausnahmen hiervon können gemacht werden in Fällen besonders günstiger Heilerfolgsaussichten und wenn es sich um freiwillig Weiterversicherte handelt, die bereits 500 anrechnungsfähige Beitragswochen nachweisen können. Erkrankte Witwen, die nicht auf Grund eigener Versicherung ein Heilverfahren beantragen können, müssen nachweisen, daß die Bedingungen für die Gewährung der Witwenrente erfüllt sind, d. h., der Ehemann darf erst nach dem 1. Januar 1912 verstorben oder dauernd erwerbsunfähig geworden sein und muß zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aus der Versicherung aufrechterhalten haben. Des Weiteren ist erforderlich eine ärztliche Bescheinigung über die Art der Erkrankung und die Heilungsaussichten sowie die Vorlage der letzten Quittungsarte. Es muß nach der Ueberzeugung des Arztes infolge der Krankheit Invalidität drohen, andererseits aber doch begründete Aussicht vorhanden sein, die Arbeitsfähigkeit dauernd oder wenigstens für mehrere Jahre zu erhalten oder die Erwerbsfähigkeit von Rentenempfängern wieder herzustellen. Heilverfahren nach Zweck der Linderung der Leiden Schwerkranker oder zur Herbeiführung nur vorübergehender Besserung werden nicht übernommen. Der Antrag auf Uebernahme des Heilverfahrens muß vor Beginn der Kur bei der Versicherungsanstalt gestellt werden. Anträge auf nachträgliche Uebernahme von Kosten für ein ohne Genehmigung begonnenes Heilverfahren werden grundsätzlich abgelehnt. Die Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens sollen möglichst frühzeitig, bei den ersten Anfängen der Krankheit gestellt werden. Frühzeitige Kuren versprechen meist regelmäßig größeren und sichereren Erfolg als die Fälle, in welchen die Versicherungsanstalt erst angegangen wird, nachdem alle anderen Mittel verjagt und erschöpft worden sind. Der Heilverfahrensantrag kann beim Bürgermeisteramt oder dem Versicherungsamt des Wohnortes oder auch bei der Krankenkasse, der

Der Versicherte angehört, gestellt werden. In Orten, wo eine Tuberkulosefürsorgestelle besteht, sind die Anträge am zweckmäßigsten durch diese einzubringen. Für die Durchführung des Heilverfahrens trägt die Versicherungsanstalt sämtliche Kosten. Dabin gehören die Kosten für Kur, Medikamente, Unterbringung, die Hin- und Rückreise, jedoch nicht die Kosten für Gepäcksbeförderung. Wird die Kur jedoch eigenmächtig unterbrochen oder der Pfleger durch sein Verschulden entlassen, so hat er die Rückreisefkosten selbst zu tragen. Ist der Pfleger Haushaltungsvorstand oder alleiniger Ernährer der Familie, so wird ein Hausgeld für die Zeit der Kurdauer gezahlt. Das Hausgeld beträgt bis zum anderthalbfachen Betrag des ihm zustehenden Krankengeldes.

♦ Gesetz und Recht ♦

Teilnahme an einer verbotenen politischen Versammlung berechtigt nicht zur fristlosen Entlassung.

Ein Kollege, der bei der Festungskommandantur beschäftigt war und dem Betriebsrat angehörte, hatte am 12. Februar 1924 an einer kommunistischen Versammlung teilgenommen, obwohl die Abhaltung und Teilnahme solcher Versammlungen durch Erlass des Militärbefehlshabers verboten war. Die Versammlung wurde durch die Polizei aufgehoben und Kläger mit etwa 80 „anderen Leuten“ zwei Tage lang in polizeiliche Haft genommen. Der Festungskommandantur ist dies bereits am Tage nach der Verhaftung bekannt geworden. Sie beschaffte den Klagen nach der Entlassung aus der Haft weiter, holte ein Gutachten ihrer militärischen Rechtsabteilung ein und entließ Kläger alldann durch Verfügung vom 26. Februar 1924 mit Zustimmung der Wehrkreisverwaltung ohne Einholung der durch Tarifvertrag vorgeschriebenen Frist. Die Klage berief sich darauf, daß der Kläger durch seine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 626 BGB. einen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben habe. Der Kläger wendete ein, daß er als Vorstandsmitglied einer der größten Gewerkschaften Königsteins, nämlich des Verbandes der Staats- und Gemeinbedarbeiter, in jener Zeit ein erhebliches Interesse an dem Verlauf der im Gange befindlichen allgemeinen Aussperrung genommen habe; er sei daher des Abends ins Gewerkschaftshaus, wo auch sein Verbandsbüro sich befindet, gegangen, um sich über den Stand der Aussperrung zu unterrichten. Dabei habe er wahrgenommen, daß in einem Saale des Gewerkschaftshauses eine Versammlung stattfand. Er sei hineingegangen und dort etwa eine halbe Stunde verblieben. Aus den dort gehaltenen Reden habe er entnommen, daß es sich um eine kommunistische Versammlung handle. Er selber habe sich aber dort lediglich passiv verhalten und sei nur Zuhörer gewesen. Alldann sei die Verhaftung erfolgt. Auf Befragen des Vorstehenden hat der Vertreter der Beklagten erklärt, daß der Kläger hinsichtlich seiner Leistungen zum Tadeln keinen Anlaß gegeben habe; auch habe er sich politisch während der Arbeitszeit nicht betätigt; es sei ihm jedoch bekannt gewesen, daß Kläger politisch radikal gesinnt sei.

Der Einspruch gegen die Entlassung wurde mit folgender Begründung für gerechtfertigt erklärt:

„Der Klage konnte der Erfolg nicht ver sagt werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. ist dann gegeben, wenn ein Arbeitnehmer derart gegen die Interessen seines Arbeitgebers verstößt, daß diesem die Fortsetzung seines Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nicht zugemutet werden kann. Als

habe. Siegfried hilft Gunther mittels seiner Larnlappe die männerfeindliche und starke Brunhild im Kampfe zu erringen, heiratet die Schwester Gunthers: Kriemhild, und kehrt dann mit seiner Gattin nach den Niederlanden zurück, wo er die Herrschaft antritt. Nach zehn glücklich verlebten Jahren begibt sich das junge Paar auf Einladung Gunthers wieder nach Worms. Hier erfährt Brunhild bei einem Streit mit der Schwägerin, daß sie von Siegfried getödtet worden. Schwer beleidigt, sinnt sie auf Rache und läßt ihn durch Hagen ermorden. „Kriemhilds Rache“: Kriemhild lebt als Witwe in Worms, nur von dem Gedanken erfüllt, sich an den Mördern ihres Gatten zu rächen. Als ihr der Hunnenkönig Hgel einen Heiratsantrag machen läßt, nimmt sie ihn an in der Hoffnung, ihren Rachebuhrt befriedigen zu können. Später schenkt sie ihrem Gatten einen Sohn Ortlieb. Hgel lobt: nach dreizehnjähriger Ehe, auf Kriemhilds Bitte, ihre Brüder und Hagen zu einem Feste ein. Auf Betreiben Kriemhilds wird das Gesele der Gäste niedergemetelt, hierauf schlägt Hagen dem Sohn Ortlieb das Haupt ab. Es kommt zum allgemeinen Kampf. Der Eigensohn Dietrich von Bern besiegt Gunther und Hagen und führt sie gefesselt vor Kriemhild. Auf ihre Frage an Hagen, wo er den von ihm geraubten Rabelungenschab verborgen habe, antwortet er, daß er geschworen habe, den Ort nicht zu verraten, solange einer seiner Herren noch lebe. In ihrer Raserei läßt Kriemhild ihrem Bruder Gunther das Haupt abschlagen und bringt: es Hagen. Als er sich auch jetzt noch weigert, den Ort zu nennen, tötet sie ihn. Der Dienstmann Dietrichs, Hildebrand, tötet Kriemhild, weil sie trotz ihres Versprechens, das Leben Gunthers und Hagens zu schonen, den Tod beider verschuldet hat.

Ein anderes Volksepos dieser Periode: „Gudrun“, hat einen

freundlicheren Absehluß, denn am Schluß des Epos reichen sich drei glückliche junge Paare die Hand zu neuem Ehebunde. Die Heldin des Epos ist Gudrun, die trotz jahrelanger Leiden und Demütigungen ihrem Verlobten, Herwig von Seeland, die Treue bewahrt, obgleich es sie nur ein Wort kosten würde, die heißgeliebte Gattin des Thronfolgers der Normannen zu werden.

Die lyrische Poesie des Mittelalters feiert in den Minnegeängen Walthers von der Vogelweide ihre höchsten Triumphe, ihre größte Vollendung. Der Banz ist da mit allen seinen Freuden. Sanfter Jephthahuch kost um Weiden, Ästen und Rosen, aus duftenden Fliederbüschen. Unt der Raghgall süßes Liebeslied, Schmetterlinge und Bienen saugen Nektar aus farbigen Blüten, und seltsame Menschenkinder wandeln zwischen den Büschen, das Herz geschwellt: von Sehnsucht und Liebe. Aber Walther hat nicht nur Banz, Liebe und treue Freundschaft besungen, Heuchelei, Geiz und Hochber gegeißelt, sondern auch in politischen Liedern die Ginnmischungen des Papstes in weltliche Angelegenheiten mit scharfen Worten zurückgewiesen. — Das Wort Minne bedeutet: Die Liebe nach ihrer seelenvollen Seite, das stille und tiefe Sehnen nach der Geliebten. Man kennt die Namen von fast 300 Minnegeängern, von denen, außer den großen Epikern, die auch zugleich Lyriker waren, Reinmar der Alte, von Kurenberg, Friedrich von Hausen und Heinrich von Wobrunge die bedeutendsten sind.

Die geistliche Poesie dieser Periode ist nur von geringer Bedeutung. Der Inhalt der Gedichte handelt meist von den wunderbaren Erlebnissen der Heiligen und Märtyrer. — Gelehrte Dichtungen dieser Zeit sind: „Die Bescheidenheit des Freidank“, von einem unbekanntem Dichter und „Der Renner“ von Hugo von Trimbarg.

Beispiel eines solchen Verhaltens kamen u. a. in Frage die Tatbestände, welche im § 123 der Gewerbeordnung aufgezählt sind, so Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Verzeigung falscher oder verfälschter Arbeitszeugnisse, Fälschungen oder grobe Beleidigung gegen den Arbeitgeber, vorzähliche oder rechtswidrige Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers usw. Immer aber muß es sich um solche Tatbestände handeln, aus denen zu schließen ist, daß ein gedehliches Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht mehr möglich ist. So würde sicher eine tätige Beteiligung an einem kommunizistischen Putsch ein solches Verhalten geben; denn in diesem Falle kann man es einer Behörde oder militärischen Dienststelle nicht zumuten, den Arbeiter zu behalten, wenn er gegen diejenigen Interessen der Allgemeinheit, welche der Arbeitgeber wahrzunehmen oder zu schützen hat, grob verstößt. Hier ist nun aber nicht erwiesen, daß der Kläger sich tatsächlich an einem kommunizistischen Putsch beteiligen wollte oder sogar den Versuch dazu gemacht hat. Es bleibt lediglich die Tatsache übrig, daß er an einer verbotenen politischen Versammlung teilgenommen hat. Diese Tatsache allein genügt aber nicht, um die Disqualifikation des Klägers als Lohnarbeiter der Beklagten zu begründen. Die Beteiligung an linksradikalen oder rechtsradikalen politischen Verbänden ist heute — besonders unter den Jugendlichen — beinahe Modefache geworden; man kann aber in einer Beteiligung an einem radikalen Verband und auch an der Beteiligung an einer verbotenen Versammlung eines solchen Verbandes nicht eine erhebliche Gefährdung der allgemeinen Interessen und derjenigen des erheblichen Arbeitgebers erblicken. Es kommt in diesem Falle noch hinzu, daß der Kläger etwa 33 Jahre bei der Beklagten beschäftigt ist und bisher sein Verhalten niemals Anlaß zu einer Verwarnung oder zu einer Kündigung gegeben hat. Unter diesen Umständen konnte ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. nicht anerkannt werden. Es mußte daher gemäß § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 VVG. der Einpruch des Klägers für gerechtfertigt erklärt werden. Nach § 96 Absatz 3 VVG. gilt in diesem Falle die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. (Urteil des Oberverwaltungsorgans Königsberg i. Pr. vom 20. März 1924.)

◆ Straßenbahner ◆

Gültigkeit der (Bau- und) Betriebsvorschriften für Straßenbahnen. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat am 15. Januar 1914 mit Gültigkeit vom 1. April 1914 dem § 65 Ziffer 3 (Dienstdauer und Dienstpläne) der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 in einem Nachtrage folgende neue Fassung gegeben:

„1. Die tägliche Dienstdauer (tatsächlich zu leistender Dienst) soll im monatlichen unter Einschließung der Ruhetage zu berechnenden Durchschnitt für Führer nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden betragen. In den Dienst sind dabei einzurechnen: a) Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten, b) die Dauer der Dienstbereitschaft (Reservezeiten), c) die Zeiten, in denen die Bediensteten vor Antritt des Dienstes zur Uebernahme und nach Beendigung des Dienstes zur Abgabe der Geschäfte (Vorbereitungs- und Abschlußdienst) in Anspruch genommen werden. Bei Betriebsverhältnissen, die von den

Beides sind umfangreiche Spruchsammlungen in poetischer Form, die das ganze menschliche Leben umfassen.

Die erste Blütezeit der deutschen Literatur des Mittelalters war nur von kurzer Dauer, es waren verschiedene Ursachen, die den Verfall herbeiführten. Seit Rudolf von Habsburg waren die deutschen Kaiser nur auf die Vermehrung ihrer Hausmacht bedacht; viele Ritter, die sich an den Kreuzzügen beteiligt hatten, waren verarmt, sanken zu Raubrittern herab und lebten vom Faustrecht. Die Geistlichkeit war größtenteils unwissend und verfiel immer mehr in Zuchtlosigkeit. — Von den Fürstentümern und Adelsleuten ist in dieser Zeit die Pflege des Epos zu den fahrenden Sängern herabgefallen. Es sind aber nur geistlose Uebersetzungen der alten heldentischen; besonders die wunderbaren heldentischen des Dagothensönigs Isegrim d. Gr., der in der deutschen Sage den Namen Dietrich von Bern führt, bilden ihr unerhörtes Thema. Das Tierepos: „Reinold de Bohe“ ist das einzige bedeutende epische Gedicht dieser Zeit.

Mit dem Niedergang des Rittertums ist auch der Minnegesang verklungen; dagegen hatte sich in den Städten durch Handel und Gewerbe ein wohlhabender Bürgerstand entwickelt, der die Dichtkunst eifrig pflegte, aber es war nicht „Das Lied, das aus der Seele dringt und mit urkräftigem Behagen die Herzen aller Hörer zwingt“. Es waren die Meistersinger, die in Singschulen die poetische Kunst lehrten, weil sie glaubten, daß die Dichtkunst ebenso erlernbar wäre wie jedes andere Handwerk, und so gab es Eingetretene, Sängergesellen und Meistersinger. Der erste Meistersinger war Heinrich von Meissen, genannt Frauenlob, weil er dem Wort „Frau“ über das Wort „Weib“ zum Siege verhalf, der begabteste

Aufsichtsbehörden als einfache anerkannt werden, kann die tägliche durchschnittliche Dienstdauer für Führer bis zu 11 Stunden, für Schaffner und Bremser bis zu 12 Stunden betragen.

2. Die einzelne Dienstsicht darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Als Dienstsicht gilt der Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt, die jede eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben. Schichten von mehr als 14 bis zu 16 Stunden sind nur zulässig, wenn der Dienst besonders einfach ist und keine angelegente Tätigkeit erfordert. Dabei muß der Dienst durch eine längere Pause unterbrochen werden, die bei Schichten über 15 Stunden mindestens vier Stunden zu betragen hat.

3. Jedem im Betriebsdienst ständig beschäftigten Bediensteten sind monatlich mindestens 2 Ruhetage zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstfreizeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden. Falls nicht einer der Ruhetage auf einen Sonntag, so ist den Bediensteten mindestens einmal im Monat ausreichende Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

4. Ueber den Dienst des gesamten Dienstpersonals sind Dienstpläne aufzustellen, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen, ob den vorstehenden Bestimmungen entsprochen ist. Die Pläne sind in den Diensträumen des Personals sichtbar auszuhängen oder auszulegen und den Aufsichtsbehörden auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.“

Nach dem Erlass der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 tauchte die Frage auf, ob und wieweit vorstehende Bestimmungen über die Höchstdauer der Arbeitszeit bei Straßenbahnen und das Aufstellen von Dienstplänen noch Geltung haben. Darauf ist dem Verbandsvorstand auf seine Anfrage vom 20. Februar vom Reichsarbeitsministerium unter III R 174524 am 7. Mai 1924 folgende Bescheid erteilt worden:

„Wie mir der preussische Herr Minister für Handel und Gewerbe mitteilt, sind die Vorschriften in § 65 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914 noch in Geltung. Sie bezeichnen das zulässige Höchstmaß an Leistungen der Angestellten des äußeren Betriebsdienstes, über das aus Gründen der Betriebssicherheit nicht hinausgegangen werden darf. Soweit sich nach den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 eine geringere Beschäftigungsdauer ergibt, sind jene Vorschriften gegenstandslos; sie finden nur in den Fällen Anwendung, in denen an sich auf Grund der in der Arbeitszeitverordnung enthaltenen Ausnahmvorschriften (z. B. der §§ 2 und 3, betreffend die tarifliche Regelung der Arbeitszeit) eine längere Beschäftigungsdauer zulässig wäre, als § 65 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914 vorseht.“

Hiernach gilt, soweit die Arbeitszeitverordnung und der Tarifvertrag eine geringere Arbeitszeit vorseht, diese. Soweit jedoch nach Arbeitszeitverordnung und Tarifvertrag eine längere Arbeitszeit in Frage kommt, gelten die einschränkenden Bestimmungen der Betriebsvorschriften. Tarifvertragliche Vereinbarungen sind insoweit unwirksam, als sie gegen die im Interesse der Betriebssicherheit erlassenen Betriebsvorschriften verstoßen. Gegen Dienstpläne, die gegen die Betriebsvorschriften verstoßen, ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet einzuschreiten.

und zugleich fruchtbarste hingegen war der Schuster Hans Sachs in Nürnberg, denn er hat mehr als 4000 Meisterlieder gedichtet.

Wie im alten Griechenland, so steckte auch in der deutschen Literatur das Drama noch in den Kinderschuhen, als Epos und April bereits in hoher Blüte standen. Die ersten theatralischen Aufführungen fanden an den hohen Festtagen, besonders am Osterfest, in den Kirchen statt und bildeten einen Teil des Gottesdienstes. Den Inhalt bildeten die Lebensgeschichte Christi und der Wechselgesang der drei Marien. Aus diesen Darstellungen sind die Passionsspiele hervorgegangen, die heute noch in einigen Orten Tirols und in Oberammergau zur Aufführung gelangen. Später haben dann fahrende Leute derartige Spiele, die jedoch meist einen weltlichen Inhalt hatten, auf Märkten und bei Volksfesten zum Vortrag gebracht. Der unerschöpfliche Dichter Hans Sachs in Nürnberg hat nicht weniger als 1700 Reimpaardichtungen und fast 2000 Erzählungen, Fastnachtsschwänke und andere dramatische Dichtungen verfaßt. Freilich fehlt seinen Schöpfungen jeder dramatische Aufbau, er nimmt weder Rücksicht auf Ort noch Zeit, seine Auffassung ist eine fast kindliche, aber er entschädigt uns durch den goldenen Humor, der uns aus seinen Dichtungen anläßt, und seine herzliche, natürliche und oft drastische Sprache. Die Stürme des Dreißigjährigen Krieges haben die Weiterentwicklung des Dramas in Deutschland verhindert, während in anderen Ländern, besonders in England durch die nie übertroffenen Meisterwerke Shakespeares, das Drama seine herrlichsten Blüten entfaltete. Englische Schauspieler kamen nach Deutschland und führten die martigen Trauerspiele und köstlichen Lustspiele des großen Briten auf.

• Betriebsräte •

Ländlich-städtisches im Beschäftigungsverhältnis. Ein Chauffeur war wegen Beleidigung angeklagt, weil er als Mitglied des Betriebsrats in einer Sitzung des Betriebsrats stützliche Verfehlungen des vorgefetzten Straßenmeisters zur Sprache gebracht hatte. Das Amtsgericht Stettin kam jedoch in seinem Urteil vom 12. April 1924 mit folgender Begründung zur Freisprechung:

„Der Angeklagte hat zwar in Stettin am 24. Dezember 1923 in der Betriebsratsitzung des Kreisbauamtes in Beziehung auf seinen Vorgesetzten, den Kreisstraßenmeister . . . behauptet, er hätte sich mit den Mädchen, die Pferde pflügen, zu schaffen gemacht, sie unter die Räder gefahrt und unzüchtig berührt. Inbess hat die Beweisaufnahme ergeben, daß der Straßenmeister . . . jedenfalls mit einer Zeugin sich derartige Verhöre gegen das Sittengesetz hat zu schulden kommen lassen. Es ist auch weiter erwiesen, daß er mit einer anderen verheirateten Frau Scherze gemacht hat, die in der öffentlichen Meinung den Schein erwecken konnten, daß er gern zu Ausschreitungen in geschlechtlicher Beziehung neigt. Dies genügt, um den Angeklagten von der Anklage freizustellen. Die Voraussetzungen des § 187 Str.G.B. sind nicht gegeben. Der Angeklagte war daher freizusprechen.“

Angesichts dieser Tatsachen ist es ein starkes Stück, daß es überhaupt zu einer Anklage gegen unseren Kollegen kommen konnte.

• Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter •

Achtung! Betriebsrätewahlen in den Ministerien.

Am Sonnabend, den 31. Mai, und Sonntag, den 1. Juni 1924, finden die Betriebsrätewahlen im Bereich des preussischen Finanzministeriums und Ministeriums des Innern statt. Am 2. und 3. Juni gehen dann die Betriebsrätewahlen im Bereiche des Reichsfinanzministeriums vor sich. Kolleginnen und Kollegen! Wahlrecht ist Wahlpflicht! Veräume kein Wähler die Ausübung seiner Wahlpflicht!

Odenburg. In der Ortsleitung der Bezirksversammlung am 11. Mai der beim Wasserstraßenamt Odenburg beschäftigten Kollegen gab Kollege Behrens Bericht von der Reichskonferenz der Wasserstraßenarbeiter in Hamburg und über die Tätigkeit des Hauptvorstandes im Reichsverkehrsministerium. Der Referent stellte fest, daß der neue Manteltarif bedeutende Verbesserungen im Krankenlohn usw. enthält. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Hauptbetriebsrats mußte der Referent bemerken, daß die Betriebsräte und vor allem die städtischen Betriebsräte noch längst nicht so arbeiten, wie man es eigentlich von ihnen erwarten mußte. In der Diskussion wurden eine Anzahl Fragen gestellt und beantwortet. Zum Schluß wurden die Kollegen aufgefordert, sich restlos an den Betriebsratswahlen zu beteiligen.

• Aus unserer Bewegung •

Die Konferenz der Gau Frankfurt a. M., Rheinpfalz und Mainz am 17. und 18. Mai in Frankfurt a. M. war beschloß von 99 Delegierten, 4 Gauleitern und 1 Vertreter des Verbandsvorstandes. Die Konferenz hatte den Zweck, den inneren Zusammenhang der benachbarten drei Gauen, der durch die politischen Ereignisse des vergangenen Jahres (Verteilersprette, passiven Widerstand und dergleichen mehr) stark gestört war, wiederherzustellen. Dieser Geist trat besonders andringlich zutage bei dem Vertreter des Saargebietes, der unter anderem die Schwierigkeiten schilderte, die sich der gewerkschaftlichen Arbeit im Saargebiet entgegenstellen. Kein DRG., keine Schlichtungsausschüsse, keine Arbeitsgerichte u. dgl. m., aber gerade darum ein lebendiges Leben innerhalb unserer Organisation, von dem man nur wünschen kann, daß es anderwärts auch so wäre. Dieses starke Bekenntnis zur Organisation brückte der Tagung seinen Stempel auf. Zunächst nahm in getrennten Sitzungen jeder Gau für sich den Jahresbericht seines Gauleiters entgegen. Welch ungeheure Arbeit im vorigen Jahre geleistet werden mußte, zeigte beispielsweise der Bericht der Frankfurter Gauleitung, deren Tätigkeit sich über 85 Städte und Gemeinden erstreckte. Sie war an 409 Veranstaltungen beteiligt, wofür drei Kräfte zur Verfügung standen. Allein 261 Lohnverhandlungen fanden statt, an denen der Gau beteiligt war, das übrige wird abfoliert mit Schiedsstellenitzungen, Verhandlungen mit Ministerien und sonstigen Behörden Postausgänge im Jahresdurchschnitt pro Monat 657 Stück. Wenn man bedenkt, daß sich die Mehrzahl dieser Postausgänge wiederum fast ausschließlich aus Material für oder aus Lohnbewegungen zusammensetzt, kann man ermessen, welche Unsumme von Arbeit die Instation der Organisation gebracht hat. Diese Arbeit ist sehr oft nicht von der Kollegenschaft erkannt worden, wobei allerdings festgestellt werden muß, daß diese Arbeit den Kollegen nicht das geben konnte, was sie gerechterweise hätten bekommen müssen. Die Mitgliederbewegung bürtete jetzt ihre unterste Grenze erreicht haben, da der Personalabbau in den Gemeinden im wesentlichen beendet ist. Unsere Aufgabe muß

es vor allem sein, die Mitglieder zu schulen. Wir müssen mehr in die Tiefe als in die Breite gehen. — Ueber das neue Schlichtungswesen referierte Magistratsrat Dr. Reichel. Durch die Neuordnung des Schlichtungswesens sind die Schlichtungsausschüsse von allen Einzelstreitigkeiten befreit, diese sind nun restlos den Arbeitsgerichten überwiesen worden. Als solche gelten die Gewerbegerichte, die auch schon darum, daß sie Zeugen eiblich vernehmen können, eine bessere Möglichkeit zur Klärung des Streitfalles haben, wie der Schlichtungsausschuss das jemals konnte. Sehr oft war man in der Vergangenheit im Zweifel, ob für eine bestimmte Streitigkeit das Amts- oder Landgericht, Gewerbegericht oder Schlichtungsausschuss zuständig war. Die Vorteile des Arbeitsgerichts sind klar, einmal die einfache, schnelle prozedurale Handlung, die geringen Kosten, die oft unerhoben bleiben, und die Mitwirkung von Beisitzern aus dem praktischen Wirtschaftsleben auf beiden Seiten und die große Erfahrung der Vorsitzenden, die jahraus jahrein sich mit diesen Dingen befassen. Es muß danach getrebt werden, diese Arbeitsgerichte in vollem Umfange auch für die Beschäftigten von öffentlichen Betrieben nutzbar zu machen. Den Schlichtungsausschüssen unterstehen also nur noch die sogenannten Gesamtinteressenstreitigkeiten, also Dinge, die nicht nur den einzelnen Interessierten, sondern ganze Gruppen umfassen, also Lohn- und Tarifverträge u. dgl. mehr. Diese Schiedsprüche können dann vom Schlichter, dessen Tätigkeit sich über einen ganzen Wirtschaftsbezirk erstreckt, verbindlich erklärt werden. Zu diesen Schlichterbehandlungen können ebenfalls durch diesen Beisitzer herangezogen werden, eine nicht unwesentliche Neuerung. Tarifliche Schiedsinstanzen sind aber oft den gesetzlichen vorzuziehen, schon darum, weil eine solche Schiedsinstanz die besonderen Verhältnisse einer Berufsgruppe besser berücksichtigen kann. Wird diese Instanz aber nicht tätig, so kann, obgleich sie sonst dem gesetzlichen Schlichtungsausschuss vorgeht, dieser doch in Anspruch genommen werden. All diesen Dingen kann aber erst der richtige Inhalt gegeben werden, wenn die Beisitzer geschult genug sind, um in diesen Instanzen, Tarifschiedsgericht, Schlichtungsausschuss, Arbeitsgericht usw. den Arbeitgebern gegenüber die Wage zu halten. Es gilt durch praktische Mitarbeit in allen Instanzen an der Fortentwicklung des Arbeitsrechts zu arbeiten und die jegliche formelle Parität durch die wirkliche zu ersetzen, das Gleichgewicht durch Schulung der Beisitzer gegenüber den Arbeitgebern herzustellen. Die Referate über „Gewerkschaftliche Tarif- und Lohnpolitik“ (Schmeper, Frankfurt) und „Die Einwirkung der Kräfte auf die Gewerkschaften“ (Z. Verbandsvorsitzender Beder) gehören gewissermaßen zusammen, da das eine die historische Entwicklung der Frage und das andere die neuesten Zeiterkenntnisse behandelt. Beide hatten gewissermaßen als Motto über ihren Ausführungen stehen, daß Tarifverträge ein Spiegelbild der jeweiligen Machtverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind und daß es deshalb unsere vornehmste Aufgabe ist, die zu unsern Ungunsten verschobenen Machtverhältnisse auf dem schnellsten Wege wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Es dürfe nicht vergessen werden, daß gewerkschaftliche Arbeit vor dem Kriege ganz anders ausah wie jetzt. Vor 1914 war der Unternehmer Alleinherrscher seines Betriebes und in den städtischen Betrieben war es nicht anders. Im Jahre 1912 waren etwa 1 Million Arbeiter von Tarifverträgen erfasst, während 1921 etwa 11 Millionen ein tariflich geregelltes Arbeitsverhältnis hatten. Dem Zug der Zeit konnten sich weder die Großindustrie noch die Stadterwartungen entziehen. Unsere Tarifverträge konnten zweifellos den Vergleich mit jedem anderen aushalten, ja man kann wohl sagen, daß es unserer Organisation gelang, das Arbeitsverhältnis vorbildlich zu regeln. Es ist bedauerlich, daß teilweise diese Errungenschaften abgebaut wurden, weil unsere Arbeitgeber in ihrer Organisation immer stärker wurden und wir ihrem Ansturm auf Grund der Verhältnisse nicht den gewünschten Widerstand entgegenzusetzen konnten. Es darf auch nicht vergessen werden, daß auf Grund gewisser Wechselwirkungen Konjunkturschwankungen und Depressionen der Industrie sich allzuleicht auf unsere Verhältnisse übertragen. Wir müssen uns als Gewerkschaften stark machen für die Annahme dieses Guachtens und mit allen Mitteln für eine gerechte Verteilung der daraus entstehenden Lasten sorgen. Das ist in Wahrheit unsere gewerkschaftliche Aufgabe vor nächsten Zukunft. Wir werden das nur tun können, wenn Schluß gemacht wird mit der Berührungsimpfung der Gewerkschaften und der Führer und wenn alles getan wird, um die Schlagkraft der Organisation auf der ganzen Linie schnelligst wieder herzustellen. Wir müssen heraus aus der jetzigen Einstellung gewisser oppositioneller Kreise, wir müssen werden von Mann zu Mann wie in der Vorkriegszeit für unsere Ideen. Sogar Einowjew warnt in der „Roten Fahne“, unnütze Experimente mit den deutschen Arbeitern zu machen. An die Ausführungen der beiden Redner schloß sich eine roge Diskussion an, in der hauptsächlich die Kollegen aus dem besetzten Gebiete erbat, um die Organisation auf der ganzen Linie zu stärken und zu festigen. — Nach Erledigung einer Reihe von Anträgen wurde in einer Entschlieung den Bergarbeitern die Sympathie ausgesprochen und die Annahenden verpflichtet, für Unterstützung in der Mitgliederarbeit rege Propaganda zu machen. In einer weiteren Entschlieung wird die Ausdehnung der Arbeitsgerichte in vollem Umfange auf städtische Arbeiter und die Aufhebung des Art. 16 der Personalabbauverordnung, der Absatz 4 des § 84 des DRG. für öffentliche Betriebe aufgehoben, gefordert.

Gaukonferenz Juidau. An der Gaukonferenz am 11. Mai in Gauschau beteiligten sich 24 Filialen, während 7 Filialen von einer Delegation Abstand nahmen. Außer 31 Delegierten und zahlreichen Gästen war vertreten der Verbandsvorstand durch Kollegen Kupfert, der Gauvorstand durch die Kollegen Lässig und Müller, die Tarifkommission durch die Kollegen Friedrich, Leopold, Vogel und Walter. Aus dem Tätigkeitsbericht des Gauvorstandes, den Kollege Lässig erstattete, entnehmen wir: Durch die ungeheure Inflation im vorigen Jahre wurden nicht nur Tausende von Existenzen vernichtet, sondern auch die Arbeiterbewegung und vor allen Dingen die Gewerkschaften hatten schwer darunter zu leiden. Auch die Gemeinden und der Staat wurde nicht verschont. Viele Gemeinden haben die Arbeitszeit für die Gemeindegewerkschaften wesentlich verkürzt, da ihnen keine Mittel zur Verfügung standen, die Arbeiter voll arbeiten zu lassen. In manchen Gemeinden wurde nur 16 Stunden wöchentlich gearbeitet. Im Eisenbad sollten am 1. Oktober von 120 Arbeitern 90 entlassen werden. Dies konnte die Organisation damals verhindern. Zu Weihnachten erhielten aber 90 Arbeiter ihre Entlassung als „Weihnachtsgeschenk“, und die Staatsregierung war von ihrem Standpunkt nicht abzubringen. Die Heilanstalten Albersberg, Carolagrün und Reiboldsgrün kündigten am 1. Oktober ebenfalls dem gesamten Personal. Auch hier konnte diese harte Maßnahme rückgängig gemacht werden. Einzelne Straßen- und Wasserbauämter glauben auch den Staat retten zu können, wenn sie mehrere Arbeiter entlassen und die übrigen mehrere Tage in der Woche aussetzen lassen. Weil man doch aber geglaubt hat, der Betriebsrat sei für solche Maßnahmen nicht zu hören, und weil man wahrscheinlich verschiedene Vorschriften und Verordnungen nicht kannte, erreichte der Verband, daß die Entlassungen rückgängig gemacht wurden, daß die Ausjektage bezahlt werden mußten und die Vollarbeit wieder eingeführt wurde. Ein Betriebsratsmitglied eines Staatsbetriebes wurde freikostlos entlassen, weil er zur Unterstützung der Staatsregierung streifte. Durch das Eingreifen des Verbandes wurde auch diese Entlassung rückgängig gemacht und die Ausfalltage müßiger bezahlt werden. Auch Gemeinden wollten Massenentlassungen vornehmen was ebenfalls verhindert werden konnte. Daß unter solchen Verhältnissen der Mitgliederbestand abnahm, ist nicht zu verwundern. Der Mitgliederrückgang, der bei den Staatsarbeitern größer ist als bei den Gemeindegewerkschaften, läßt sich aber wieder wettmachen, wenn alle Funktionäre ihre Wertepflicht tun. Vor allem aber dürfte der unglückselige Brüderkampf, welcher sich auch in unserem Gaubereich bemerkbar gemacht hat, schuld an der Zerspaltung sein. Nicht Parteihader, Haß, Neid und Zerspaltung, sondern Vertrauen, Einigkeit und Brüderlichkeit stärkt die Arbeiterkraft und führt zum Ziel — Den Bericht der Tarifkommission gab Kollege Vogel. Die Löhne der Gemeinde- und Staatsarbeiter mußten 2mal erhöht werden, um die Kollegen vor dem allerschlimmsten Elend zu schützen. Die Löhne blieben aber immer wesentlich unter dem Vorkriegslohn zurück. Die getroffenen Abkommen über die Arbeitszeit sehen für die Staats- wie auch für die Gemeindegewerkschaft die 48 stündige Arbeitswoche vor. In 20 Gemeinden wurde die Ruheordnung eingeführt. Ueber 100 Arbeiter konnten pensioniert werden. Die volle Anrechnung der gesetzlichen Rente auf den Ruhelohn muß befeitigt werden, da einmal dadurch die Gesamtbezüge der Ruheempfänger zu niedrig sind und zum andern die Gemeinden mitunter nur geringe Beträge zu zahlen haben. Auch für die Staatsarbeiter haben wir eine gleichartige Einrichtung gefordert, sie ist aber vom Staat abgelehnt worden. Der Tarifvertrag der staatlichen Gärtner und Gartenarbeiter, welcher neben einer schlechteren Entlohnung auch eine schlechtere Urlaubs- und Arbeitszeitregelung vorah, konnte im vergangenen Jahre befeitigt werden, so daß diese Gruppe den übrigen Verwaltungsarbeitern wieder gleichgestellt sind. Von der Organisation wurden kostenlose Bildungskurse mit der Staatsregierung vereinbart, so daß dadurch den Wärterinnen in den staatlichen Landesheilkosten eine bessere Berufsausbildung und auch eine bessere Entlohnung gewährleistet wird. Für die staatlichen Straßenarbeiter konnte eine Stücklohnrechnung sowie Vorschriften über die Beschäftigungsart an Regentagen vereinbart werden. Eine wesentliche Verbesserung wurde in der Frage der Ortsklassen durchgekehrt. — Kollege Kupfert referierte dann, nach erfolgter Diskussion, über: „Die Finanzpolitik der Gewerkschaften“. Sollen wir eine Kampforganisation darstellen, müssen wir zum kämpfen auch in der Lage sein. Dazu gehören aber zugewiesene Kassen. Da der Ertrag der Kampffondsmarken nur für Kampfwende verwendet werden darf und wir in den letzten Wochen wiederholt Streiks zu führen hatten, muß auch jedes Mitglied seinen Beitrag für diesen Fonds entrichten. Die mitunter harten Maßnahmen im vergangenen Jahre sind von den Verbandsinstanzen nicht leichten Herzens eingeführt worden, sondern waren Zwangsmassnahmen, welche nur dem Interesse des Gesamtverbandes und der Gesamtmitgliedschaft dienen sollten. Wenn die Unterstützungseinrichtungen vorübergehend aufgehoben wurden, so ist auch dies nur zwangsweise geschehen. Die Verbandsinstanzen haben durch ein harmonisches Zusammenwirken nur ein Ziel im Auge gehabt, nämlich die Erhaltung der Organisation. Etwas mehr Vertrauen der Mitglieder zu den Verbandsinstanzen, etwas mehr Mut

und Opferinn, und die deutsche Gewerkschaftsbewegung wird wieder ein nicht zu unterschätzender Machtfaktor sein. In der Diskussion kam allgemein zum Ausdruck, daß die Filialen mit den ihnen verbleibenden 20 Proz. der Beiträge die laufenden Kosten nicht bestreiten können, man solle wieder einen Lokalaufschlag einführen. Weiter wurde gewünscht, der Verbandsvorstand solle bald zur Beilegung der Litigation ein Flugblatt herausgeben und den Filialen unentgeltlich zur Verfügung stellen. In einer Resolution wurde den kämpfenden Bergarbeitern die volle Sympathie ausgesprochen und gelobt, sie in jeder Weise zu unterstützen. Ebenfalls den wegen ihrer politischen Tätigkeit in den Kreislern schmachtenden Genossen.

Verbandstell

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, die feinerzeit vertagte Reichskonferenz für das Gesundheitswesen nunmehr zum

6. und 7. September 1924 nach Dresden

einzuuberufen. Maßgebend für die Belegung des Tagungsortes von Stuttgart nach Dresden war der Umstand, daß bei den jetzigen Verhältnissen ein Ort gewählt werden mußte, der möglichst zentral liegt. Ueber die Einzelheiten der Delegiertenwahlen, Tagesordnung usw. gehen den Filialen noch besondere Mitteilungen zu.

Der Verbandsvorstand.

Aus den deutschen Gewerkschaften

In der Sitzung des Bundesausschusses des ADGB. am 15. und 16. Mai 1924 wurde Stellung genommen zu den Kämpfen im Bergbau und im Baugewerbe. Namens des Bundesausschusses berichtete Leipart über dessen Tätigkeit, sowie besonders über die Schritte, die zur Unterstützung der ausgesperrten Bergarbeiter unternommen wurden. Der Bundesausschuss stimmte einmütig diesen Maßnahmen zu und sicherte den Bergarbeitern seine volle Sympathie und Unterstützung zu. Die zur Vorbereitung der Volksentscheidung über den Achtstundentag eingesetzte Kommission wird nunmehr nach den Wahlen zusammengetreten, um einen der Abstimmung zu unterbreitenden Gesetzentwurf zu formulieren. Der Bundesausschuss hat inzwischen, um die wirtschaftliche Arbeitsdauer in den Betrieben zu schaffen, eine Erhebung durch die Ortsausschüsse eingeleitet. Da verschiedene Verbandsvorstände auch ihrerseits sich an dieser Erhebung zu beteiligen wünschen, so werden auch die von ihnen ermittelten Ergebnisse dabei berücksichtigt. Leipart berichtete dann noch über die bevorstehenden Verhandlungen der Konferenz des Internationalen Arbeitsamts in Genf über das Nachtarbeitsverbot in Bäckereien und über die Sonntagsruhe in Glashütten, wobei er den Wunsch des Vertreters der Glasarbeiter nach einer Unterstützung der Forderungen ihres Verbandes zu erfüllen versprach. Die Vertreterin des Arbeiterinnensekretariats wies mit besonderem Nachdruck auf die Arbeitszeitüberschreitungen der Arbeiterinnen und Jugendlichen hin, die sie dringend der Beachtung der Gewerkschaften empfahl.

Eingegangene Schriften und Bücher

„Von Reichmann Volweg bis Ebert.“ Von Friedrich Haber. Stellvertreter des Reichsanwalters a. D. Mit einem Bild des Verfassers. Grundjahr hoch 6 Mk., geb. 7 Mk. Frankfurt Societäts-Druckerei, G. m. b. H. Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. — Die politische Remontranzliteratur hat eine wertvolle Ergänzung und Bereicherung erfahren. Friedrich Haber, der Stanzler des Reiches in den beiden letzten Jahren des Krieges, hat unter dem Titel: „Von Reichmann Volweg bis Ebert“ seine Erinnerungen an die politische verhängnisvollste Zeit des deutschen Volkes herausgegeben. Das aber diesen Erinnerungen ihren besonderen Wert verleiht, ist die wohlwollende Sachlichkeit, mit der der Verfasser an die Dinge herantritt und Personen und Zusammenhänge aus dem verwirrenden Bielefeld heraushebt und beleuchtet.

„Vaterland“ von Max G. E. Troell Verlag „Das neue Geschlecht“, Frankfurt a. M. Gewinners. 7. Die Arbeit verbindet sich gegen die Deutschböllischen und Deutschnationalen. Genosse G. Troell begründet dem nationalen Standpunkt ausgehend die Notwendigkeit der Internationalen.

Das Landesheather als Vorstand der Darmstadt sucht einen Schreiner als Schreinerwerkstatt der mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut und in der Lage ist, diese in jeder Beziehung zu leisten. Es wird auf selbständige, energische Kraft resp. Alter etwa 30 Jahre. Eintritt zum 1. August 1924. Gehalt nach hiesigem Tarif. Generaldirektion des Hessischen Landesheaters.